

## **Gesetz über die Krankenversicherung vom 22. Mai 1883**

Am 22. Mai 1883 nahm der Reichstag gegen die Stimmen der Sozialdemokratie und der Linksliberalen den Gesetzentwurf über die Krankenversicherung der Arbeiter an. Das Gesetz trat am 15. Juni 1883 in Kraft.

Alle Arbeiter, Handlungsgehilfen und "Betriebsbeamte" ab dem 16. Lebensjahr mit Ausnahme der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten – diese werden erst 1911 in die Versicherung einbezogen – unterliegen nun der Versicherungspflicht für den Krankheitsfall, wenn ihr Lohn bzw. ihr Gehalt eine bestimmte Summe nicht übersteigt. Das Gesetz lässt aber dafür Gemeinde-, Fabrik-, Bau-, Innungs- und Knappschaftskassen sowie eingeschriebene oder auf der Grundlage landesrechtlicher Vorschriften gebildete Hilfskassen zu. Die Beiträge werden zu zwei Drittel von den Arbeitern, zu einem Drittel von den Unternehmern erhoben. In Gemeinden, in denen mindestens 100 Personen wohnen und arbeiten, müssen Ortskrankenkassen eingerichtet werden. Arbeitnehmer und Arbeitgeber wählen unabhängig von einander die Mitglieder des Kassenvorstandes und der Generalversammlung, die sich zu zwei Dritteln aus Arbeitnehmern und zu einem Drittel aus Arbeitgebern zusammensetzen. Auch jeder Unternehmer muss, wenn er mehr als 50 versicherungspflichtige Personen in seinem Betrieb beschäftigt, eine Betriebskrankenkasse errichten, falls er nicht 5% des Lohnes seiner versicherungspflichtigen Arbeiter an die Ortskrankenkasse zahlt. Die Versicherung gewährt freie ärztliche Behandlung, bei schwerer Krankheit den Krankenhausaufenthalt und den Angehörigen Beihilfe, freie Arznei und Hilfsmittel. Bei Arbeitsunfähigkeit wird vom 3. Tag nach Beginn der Krankheit ein Krankengeld gewährt, das sich allerdings nicht, wie heute selbstverständlich, am Einkommen des Kranken orientiert, sondern "in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher Tagearbeiter" liegt. Die Krankenunterstützung wird höchstens bis zu 26 Wochen – nach Einführung des Unfallgesetzes – bis zur 14. Woche gezahlt. Zusätzlich haben die Zwangskassen folgende Leistungen zu erbringen: ein Sterbegeld in Höhe des 20fachen Lohnes, nach dem die Beiträge bemessen werden, Wöchnerinnenunterstützung bis zu mindestens drei Wochen nach der Geburt eines Kindes. Darüber hinaus wird den einzelnen Kassen freigestellt, beispielsweise über eine Zusatzversicherung auch noch weitergehende Leistungen zu übernehmen, etwa die ärztlichen Behandlungskosten für erkrankte Familienmitglieder. Gemeinden und Kommunalverbände können die Versicherungspflicht auf andere Personengruppen beschließen. Alle zugelassenen Krankenkassen werden staatlicher Aufsicht unterstellt.

Die Sozialdemokratie hat - ohne Erfolg - die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle Arbeiter einschließlich der im Reich beschäftigten ausländischen Arbeiter ab dem 15. Lebensjahr, Krankenunterstützung ohne Karenzzeit für die gesamte Dauer der Erwerbsunfähigkeit in Höhe des ortsüblichen Tagelohnes und die Auflösung der Fabrikkrankenkassen gefordert.

*Quelle: FES-Bibliothek, Online-Chronologie der deutschen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1918.*